

Stellungnahme

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu den Eckpunktepapieren des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Familienrechts:

a) Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts

b) Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts

a) Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts

Grundsätzliche Bewertung

Der DGB begrüßt, dass das Bundesjustizministerium nach langer Vorbereitung ein Eckpunktepapier zur Reform des Abstammungsrechts vorgelegt und damit ein zentrales gesellschaftspolitisches Vorhaben der Bundesregierung im Koalitionsvertrag im Bereich Gleichstellung und Vielfalt auf den Weg gebracht hat. Das geltende Abstammungsrecht verwehrt Kindern mit gleichgeschlechtlichen Eltern den zweiten Elternteil. Es diskriminiert zudem weibliche, trans*, inter* und nicht-binäre Personen als Elternteile.

Insbesondere die Abschaffung der Stiefkindadoption für Zweimütterfamilien und die Einführung von Elternschaftsvereinbarungen beinhalten deutliche Verbesserungen für Familien. Die Eckpunkte bleiben jedoch vage bei trans*, inter* und nichtbinärer Elternschaft.

Im Einzelnen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

- Der DGB begrüßt, dass laut Eckpunktepapier neben der Geburtsmutter künftig auch eine weitere Frau kraft Ehe oder Anerkennung Mutter werden kann. Damit würde die diskriminierende Stiefkindadoption abgeschafft, die rechtliche Stellung der Ehefrau der Mutter der rechtlichen Stellung des Ehemannes der Geburtsmutter gleichgestellt und es würde Rechtssicherheit für Kinder aus Regenbogenfamilien geschaffen, die nach geltender Rechtslage sechs bis 18 Monate sorge-, unterhalts- und erbrechtlich nur durch ein Elternteil abgesichert sind.
- Positiv zu bewerten ist auch die Möglichkeit der Elternschaftsvereinbarung, wonach es künftig möglich sein soll, durch beurkundete Vereinbarung rechtssicher zu bestimmen, wer – neben der Geburtsmutter – zweiter Elternteil des Kindes wird. Dadurch kann – insbesondere auch bei privaten Samenspenden – frühzeitig eine rechtssichere Eltern-Kind-Zuordnung ermöglicht werden.
- Nicht in dem Eckpunktepapier enthalten sind jedoch konkrete Vorschläge zu trans*, inter* und nichtbinärer Elternschaft. Das Eckpunktepapier beschränkt sich diesbezüglich auf einen einzigen Satz, mit dem in

16. Februar 2024

Kontakt:

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**

Abteilung Frauen,
Gleichstellungs- und
Familienpolitik
Abteilung Recht und Vielfalt

fgf@dgb.de
ruv@dgb.de

Telefon: 030 24060-0

Keithstraße 1
10787 Berlin

www.dgb.de

Aussicht gestellt wird, dass diese Personen künftig entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können sollen. Dabei wird nicht erklärt, ob damit die identitätsverfälschende Eintragung von trans*, inter* und nichtbinären Elternteilen mit ihrem unzutreffenden Geschlecht und Vornamen beendet werden wird.

b) Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts

Im Einzelnen nimmt der DGB wie folgt Stellung:

- Der DGB begrüßt, dass durch das sog. „kleine Sorgerecht“ die Sorgeberechtigten künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren Personen sorgerechtliche Befugnisse einräumen können sollen. Mit diesen Reformvorschlägen würde die gelebte Realität vieler Regenbogenfamilien endlich rechtlich abgesichert.
- Solange nicht sichergestellt ist, dass Eltern durch entsprechende rechtliche Rahmensetzung und durch familiengerechte Strukturen in der Arbeitswelt die Wahl für ein partnerschaftliches Erwerbs- und Sorgemodell in der Paarbeziehung erleichtert wird, hält der DGB die geplante **Stärkung des Wechselmodells nach** Trennung für gleichstellungs- und familienpolitisch sehr problematisch. Insbesondere die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells lehnt der DGB ab. Gerichtliche Verfahren und Beratungen müssen ergebnisoffen und am Kindeswohl orientiert sein. Wirtschaftliche Stabilität durch Unterhalt und eigenständige Existenzsicherung muss unabhängig vom Betreuungsmodell auch **nach** Trennung für **beide** Elternteile sichergestellt sein.

Beklagenswert ist daher insbesondere, dass – wie schon mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 – erneut diejenigen Regelungen, die nach Trennung oder Scheidung relevant werden, angepasst werden sollen, die Bundesregierung es aber bis jetzt versäumt hat, zur Verbesserung der **gemeinsamen Sorgeverantwortung und eigenständigen Existenzsicherung von Männern und Frauen vor Trennung oder Scheidung** Maßnahmen zu ergreifen. Das steht nicht nur der Ankündigung im Koalitionsvertrag entgegen, Familien dabei unterstützen zu wollen, Erwerbs- und Sorgearbeit gerechter untereinander aufzuteilen.¹ Es widerspricht auch dem Verfassungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG, demzufolge der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt.

¹ [Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP.](#)

Im Unterhalts- und Sozialrecht muss sichergestellt werden, dass auch beim Wechselmodell die ungleichen Ausgangsbedingungen sowie Mehrkosten Berücksichtigung finden und Nachteile vormals gelebter Arbeitsarrangements ausgeglichen werden. Das Betreuungsmodell darf nicht zu Lasten der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile, meist der Mütter, gehen. **Faire Unterhaltsregelungen für Mütter und Väter** müssen die Aufteilung der Sorgearbeit vor der Trennung und die damit einhergehenden Einschränkungen in der Erwerbsfähigkeit bei der Bemessung der Unterhaltspflichten angemessen berücksichtigen.

Ziel muss es also sein, die **geschlechtergerechte Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in Paarfamilien** zu fördern und **gleiche Verwirklichungschancen für alle Geschlechter** zu gewährleisten. Dafür müssen strukturelle Benachteiligungen endlich abgebaut werden. Dies gilt für Paarfamilien ebenso wie im Fall von Trennung und Scheidung.

Denn gerade in diesem Fall zeigen sich die **Risiken der traditionellen Arbeitsteilung**, wie sie in der großen Mehrzahl der Partnerschaften noch immer vorherrscht. Das hohe Armutsrisiko alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder² – die nach wie vor weit überwiegende Mehrheit der Familienmodelle nach Trennung oder Scheidung – resultiert oftmals aus der ungleichen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in der vorangegangenen Partnerschaft.

Viele Väter kommen ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht vollständig nach, entweder weil sie sich ihr entziehen oder den Unterhalt nicht oder nur eingeschränkt zahlen können.³

Das heißt, **die partnerschaftliche Betreuung gemeinsamer Kinder vor Trennung und Scheidung muss dringend wirksam gefördert werden, damit sie auch danach funktionieren kann**. Der DGB hat hierzu bereits Vorschläge gemacht: Reform des Ehegattensplittings, Abschaffung der Minijobs, Maßnahmen gegen ungleiche Bezahlung, bedarfsgerecht ausgebauter Infrastruktur im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung bis ins Grundschulalter. Dazu gehört auch, endlich rechtliche Rahmenbedingungen für die faire Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit vor einer Trennung zu schaffen und zum Beispiel die bezahlte Freistellung

² Die Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten liegt bei 42 Prozent. Frauen sind in besonderer Weise betroffen, denn 88 Prozent der Alleinerziehenden sind Mütter. [Armutsgefährdungsquote von Personen in Alleinerziehenden-Haushalten](#) (BMFSFJ, 2023).

³ Etwas mehr als die Hälfte der unterhaltsberechtigten Alleinerziehenden erhalten Unterhaltszahlungen für die Kinder gar nicht oder unvollständig. [Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung](#) (BMFSFJ, 2021).

für Väter und zweite Elternteile rund um die Geburt, die sogenannte Familienstartzeit, und mehr nicht übertragbare Elterngeldmonate zügig einzuführen.

Entscheidend ist, dass das gewählte Betreuungsmodell nach einer Trennung dem **Kindeswohl** dient und den Bedarfen von Kindern und Eltern entspricht. Es muss für jedes Kind im Einzelfall die beste Lösung gefunden und so eine **Vielfalt von Betreuungsmodellen** ermöglicht werden. Dabei darf die Kluft zwischen den sich verändernden Rollenbildern und der nach wie vor überwiegend gelebten Realität auf keinen Fall außer Acht gelassen werden. **Aus diesen Gründen hält der DGB das Wechselmodell als Leitmodell der Betreuungsmodelle unter den gegebenen Umständen für nicht geeignet. Auch die Beratung für Trennungseltern muss ergebnisoffen bleiben und sich in erster Linie am Kindeswohl orientieren**, denn das Wechselmodell stellt hohe persönliche und finanzielle Anforderungen an alle Beteiligten. Die Rahmenbedingungen dafür sind in den wenigsten Trennungsfamilien gegeben. Bei häuslicher Gewalt muss gewährleistet werden, dass aus Gründen des Kindeswohls und des Gewaltschutzes das Wechselmodell ausgeschlossen ist.

- Kritisch zu bewerten ist schließlich auch, dass unverheiratete Väter bei gemeinsamem Wohnsitz der Eltern durch einseitige Erklärung das **gemeinsame Sorgerecht** erhalten können sollen, wenn die Mutter nicht widerspricht. So zu verfahren, würde den Schutz von Müttern in konfliktbeladenen Paarbeziehungen schmälern und in gleichberechtigten Partnerschaften keine entscheidenden Verbesserungen bringen. Es könnte im Gegenteil Mütter unter Druck setzen und ihnen im Konfliktfall das Verfahren erschweren. Eltern sollten die bewusste Entscheidung für die gemeinsame Sorge gemeinsam treffen, damit sie sie auch im Sinne des Kindes gemeinsam ausüben können.

Deshalb erscheint die gemeinsame Willenserklärung der unverheirateten Elternteile vor dem Jugendamt oder durch notarielle Beurkundung, durch die das gemeinsame Sorgerecht schriftlich und rechtlich verbindlich erklärt werden kann, praktikabel und aus Sicht des DGB auch künftig der richtige Weg für unverheiratete Eltern, die sich einig sind.

- Die vorgesehenen Regelungen und Klarstellungen zum **Gewaltschutz bei Sorge und Umgang** hält der DGB für zwingend erforderlich und überfällig. Dass sie im Rahmen der angestrebten Familienrechtsreformen jetzt kommen sollen, ist positiv und sehr zu begrüßen. Dabei muss sichergestellt werden, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren angemessen berücksichtigt werden und die Ausübung des Umgangs- und Sorgerechts nicht die Rechte und Sicherheit des Gewaltopfers oder der gemeinsamen Kinder gefährdet.